



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0046-24-11
= RSS-E 73/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 4.9.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Akad. Vkm. Walter Monschein Dr. Roland Weinrauch Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Die Antragstellerin hat für ihren Betrieb eines Pflegeheims eine „*(anonymisiert)* Business Absicherung für Betriebe“ zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Diese umfasst u.a. auch eine Sturmschadenversicherung samt einer Sturm-Betriebs-Unterbrechungsversicherung. Diesbezüglich sind die ASBB 2014 vereinbart, welche auszugsweise lauten:

„ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG

Teil B - Sturmversicherung (sofern vereinbart und in der Versicherungsurkunde dokumentiert)

1. Versicherte Gefahren

1.1 Sturm; Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.

Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

*2.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten; eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen versicherte Sachen geworfen werden
2.2 als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten.(...)*

ABSCHNITT II - BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

(...)Artikel 2

Gegenstand der Versicherung

Wird der Betrieb des Versicherungsnehmers (Versicherten) durch einen Sachschaden infolge einer der nachfolgenden und vereinbarten Gefahren unterbrochen, so ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Artikel 3

Versicherte Gefahren

Der Versicherungsumfang, die Ausschlussbestimmungen (nicht versicherte Schäden!), sonstige Regelungen und Obliegenheiten hinsichtlich der nachfolgenden Gefahren gelten gemäß ABSCHNITT I - SACHVERSICHERUNG.

1. Gefahren der Feuerversicherung lt. TEIL A (sofern vereinbart und auf der Versicherungsurkunde dokumentiert).

2. Gefahren der Sturmversicherung lt. TEIL B (sofern vereinbart und auf der Versicherungsurkunde dokumentiert). (...)

Artikel 4

Sachschäden

1. Als Sachschaden gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die

1.1 durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr gemäß Artikel 3 (Schadenereignis) eintreten und gemäss Artikel 3 zu ersetzen sind;

1.2 als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten; (...)"

Die Antragstellerin beehrte mit Schlichtungsantrag vom 19.6.2024, der antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung des Betriebsunterbrechungsschaden iHv € 18.947,12 zu empfehlen.

Nach den insoweit unstrittigen Angaben im gutachterlichen Schadenbericht der (*anonymisiert*) vom 14.12.2023 kam es in der Nacht vom 3. auf den 4.8.2023 infolge von Starkregen zu einem Eintritt von Niederschlagswasser in das versicherte Gebäude der Versicherungsnehmerin. Während der Sanierung können die Patientenzimmer nicht genutzt werden, die Höhe des Betriebsausfalles beläuft sich nach den Angaben der Antragstellerin, die vom Sachverständigen nicht geprüft wurden, auf € 18.947,12.

Zum Schadenshergang und zur Ursache wird im Gutachten angeführt:

„2. SCHADENSHERGANG

*Folgt man den vorliegenden Informationen (Unterlagen lt. Schadenakt) und den erhaltenen Informationen bei der Befundaufnahme, so ereignete sich in der Nacht vom 03.08.2023 auf den 04.08.2023 und in den darauffolgenden Tagen in der (*anonymisiert*) und dabei insbesondere im Süden der (*anonymisiert*) ein medienbekanntes Sturm- und Niederschlagsereignis mit einhergehendem Starkregen.*

In weiten Teilen der (anonymisiert) kam es neben Hochwasser-Einsätzen der Feuerwehren zu Evakuierungen von Gebäuden.

Durch das Unwetterereignis kam es bei einem undichten Bereich vom Foliendach zu Niederschlagwassereintritten in das gegenständliche Gebäude. (...)

3. BESCHREIBUNG DER FOLGESCHÄDEN

Durch eine undichte Stelle im Bereich der Dachentwässerung beim Flachdach kam es zum Eintritt von Niederschlagwasser in die Dämmebene vom Warmdachaufbau sowie der darunter befindlichen der Holzkonstruktion, wobei das Wasser bis zur Bodenplatte gelangte, sich dort verteilte, und Feuchteschäden am Fußbodenaufbau sowie an den Trockenbauinnenwänden und Vorsatzschalen der Außenwände verursacht hat. (...)

5. SCHADENSURSACHE UND -VERURSACHER

Als Schadensursache kann ein erhöhter Wasserandrang und Aufspiegelungen vom Niederschlagwasser auf dem Flachdach beim Unwetter vom 03. August 2023 auf den 04. August 2023, welche in weiterer Folge zum Eintritt vom Niederschlagwasser durch eine undichte Stelle/Bereich der Dachentwässerung geführt haben, angesehen werden.

Auf Wunsch können auch jederzeit entsprechende Wetterdaten vom Österreichischen Meteorologischen Institut (GeoSphere Austria) eingeholt werden (...)

Während die Deckung des Gebäudeschadens (rund € 67.500) aufgrund einer Deckung für den Eintritt von Niederschlagswasser unstrittig ist, verweigerte die Antragsgegnerin die Deckung des Betriebsunterbrechungsschadens (Schadennr. (anonymisiert)).

Der Versicherungsfall sei nicht auf ein versichertes Ereignis zurückzuführen. Auf Urgenz durch die Antragstellerin gab die Antragsgegnerin ein Ergänzungsgutachten in Auftrag. In der Stellungnahme der (anonymisiert) vom 21.3.2024 heißt es dazu:

„Die genaue Schadenursache für die Beschädigung an der Flachdachabdichtung bzw. dem angegeben Flachdachabfluss war im Zuge der vom uSV durchgeführten Besichtigung am 14.09.2023, wegen bereits durchgeführter Reparaturarbeiten, nicht mehr feststellbar und es wurde dazu bisher auch nicht nachgeforscht.

Laut den Angaben von Herrn (anonymisiert) (Heimleiter, MA der AST) im E-Mail vom 25.01.2024 an den Versicherer, wurde durch das Sturmereignis vom 03. auf den 04. August 2023 ein Entlüfter abgerissen und dadurch die Dachabdichtung beschädigt. (...) Herr (anonymisiert) (GF der Fa. (anonymisiert)) gab am 06.03.2024 bei der Besichtigung an, dass er von Frau (anonymisiert) (VN und GF der AST) am 04. August 2024 zu Hilfe gerufen wurde, um die Dachabdichtung zu reparieren, da es Wassereintritte in die darunterliegenden Gebäudebereich gab.

Bei der Begutachtung der Dachfläche sei dabei laut Herrn (anonymisiert) (GF der Fa. (anonymisiert)) ein schiefstehendes Entlüfterrohr und ein daneben befindlicher Riss in der Dachabdichtung im Nahbereich eines Flachdachablaufes vorgefunden worden. Fotos zum Schaden wurden nach Angaben von Herrn (anonymisiert) nicht angefertigt. Zur Behebung des Schadens wurde nach Angaben von Herrn (anonymisiert) (GF der Fa. (anonymisiert)) der Flachdachablauf mit dem erforderlichen Abdichtungsflansch ausgetauscht, das Entlüfterrohr aufgerichtet und die Dachabdichtung mit einer Flüssigabdichtung verschlossen, s. Abb. 2 unten.

Auf Empfehlung von Herrn (anonymisiert) (GF der Fa. (anonymisiert)) wäre ein Teil der Dachfläche von ca. 90 m² auf Grund der Wassereintritte im Dämmstoffbereich zu erneuern.

Hinsichtlich der Schadenursache konnten von Herrn (anonymisiert) (GF der Fa. (anonymisiert)) keine Angaben gemacht werden.

(...) Laut den erhaltenen Informationen wurde das Gebäude im Jahr 2002 fertiggestellt und eröffnet, s. dazu Bericht (anonymisiert).

Bei der Begutachtung der Dachabdichtung sind augenscheinlich im Bereich von Entlüfterrohren mehrere Reparaturarbeiten durchgeführt worden. Weitere Reparaturstellen und der augenscheinliche Zustand der Dachabdichtung weisen darauf hin, dass die Nutzungsdauer der Abdichtung nahezu erreicht ist.

Im Wetterarchiv der GeoSphere Austria wurden der Zeitraum vom 01. bis 05. August 2023 hinsichtlich Niederschlag- und Sturmereignisse abgerufen. Dabei ist vom 03. auf den 04. August 2023 ein Starkregenereignis jedoch kein Starkwind bzw. Sturmereignis für den ausgewählten Zeitraum und das Gebiet um Rudersdorf dokumentiert.(...)

Sehr wahrscheinlich ist die Beschädigung der Dachabdichtung aus der Einschätzung des uSV auf Materialversprödung und/oder -alterung zurückzuführen und blieb bis zum gegenständlichen Starkregenereignis unbemerkt. Die Beschädigung an der Dachabdichtung wird als Vorschaden bewertet.(...)“

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin mit Schreiben vom 27.5.2024 die Deckung des Betriebsunterbrechungsschadens neuerlich mit folgender Begründung ab:

„(...)nach sorgfältiger Prüfung der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen Herrn (anonymisiert) vom 21.03.2024 und der Mitteilung der Fa. (anonymisiert) am 12.09.2023 halten wir daran fest, dass der vorliegende Schaden nicht auf ein Sturmereignis zurückzuführen ist, sondern auf eine Undichtheit bei der Flachdachabdichtung.

Die gutachterliche Stellungnahme von Herrn (anonymisiert) weist darauf hin, dass bei der Begutachtung der Dachabdichtung augenscheinlich mehrere Reparaturarbeiten im Bereich von Entlüfterrohren durchgeführt wurden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Nutzungsdauer der Abdichtung nahezu erreicht ist und die Beschädigung der Dachabdichtung höchstwahrscheinlich auf Materialversprödung und/oder -alterung zurückzuführen ist.

Zusätzlich konnte im Zuge der Leckortung seitens der Fa. (anonymisiert) kein Rohrgebrecchen festgestellt werden, und der Wassereintritt erfolgte offenbar über eine Undichtheit bei einem Dachgully. Es wurde empfohlen, eine Flachdachleckortung durchzuführen, die jedoch seitens der Versicherungsnehmerin, Frau (anonymisiert), abgelehnt wurde, da laut der Fa. (anonymisiert) das Dach als dicht eingestuft wurde. Basierend auf diesen Erkenntnissen und den vorliegenden Unterlagen müssen wir daher die Schadenregulierung in diesem Fall ablehnen, da der Schaden nicht auf ein versichertes Sturmereignis zurückzuführen ist (...)“.

Nach den Angaben der Antragstellerin sei es kurz vor dem 3.8.2024 zu zwei Sturmereignissen gekommen, deren Vorliegen durch Daten der GeoSphere Austria nachgewiesen worden sei. Das Fehlen von Schadenfotos im unreparierten Zustand des Daches sei für die Feststellung

der Schadensursache nicht von Bedeutung. Wenn die Schadensursache Materialermüdung gewesen wäre, wären bereits vor dem 3.8.2024 Wasserflecken aufgetreten. Es sei daher der Nachweis eines versicherten Ereignisses gelungen.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 12.7.2024 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

In der vereinbarten Betriebsunterbrechungsversicherung verspricht die Antragsgegnerin Versicherungsschutz für Vermögensschäden aus der eingetretenen Unterbrechung des versicherten Betriebes, die infolge eines versicherten Sachschadensereignisses eintreten (vgl Art 2 und 3 Abschnitt II ASBB 2014).

In der Schadensversicherung muss der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles sowie die Höhe des Schadens bzw. dessen kausale Herbeiführung durch den Versicherungsfall beweisen. Ihm stehen jedoch beim Nachweis des Versicherungsfalles in der Schadensversicherung wegen der großen Beweisschwierigkeiten Beweiserleichterungen zu. Es genügt daher, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild eines Versicherungsfalles bilden (vgl RS0102499).

Die Frage, ob ein Sturm im Sinne der Versicherungsbedingungen tatsächlich ein Entlüfterrohr umgerissen hat oder nicht, und ob dies zu den Schäden an der Dachfolie und in weiterer Folge zu Wassereintritt geführt hat, oder ob die Beschädigung der Dachfolie eine Folge einer altersbedingten Abnutzung war, ist eine Beweisfrage und letztlich nur durch ein technisches Sachverständigengutachten zu klären.

Gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung der RSS ist keine Empfehlung abzugeben, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann. Dies ist hier der Fall. Auch wenn mangels Beteiligung der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren grundsätzlich vom Vorbringen der Antragstellerin auszugehen ist, ist die Schlichtungskommission nicht in der Lage, aus dem Vorbringen des Antragstellers schlüssig das Vorliegen eines versicherten Sturmereignisses und dessen Kausalität für den Eintritt des Betriebsunterbrechungsschadens abzuleiten.

In einem allfälligen streitigen Verfahren hätte die Antragstellerin die Voraussetzungen für ihren Deckungsanspruch sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach zu beweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 4. September 2024